Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft/Logistik und E-Business mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) an der Hochschule Koblenz / RheinAhrCampus Remagen vom 09.04.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013 (GVBI. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 09.04.2014 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft/Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen vom 25.07.2006, veröffentlicht im Staatsanzeiger S. 1211, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 27.05.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2011 vom 25.06.2011, S. 37), beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 28.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft/Logistik und E-Business vom 25.07.2006 wird wie folgt geändert:

- 1. In der Bezeichnung des Studienganges wird jeweils "Sportmanagement" gestrichen.
- 2. § 3 wird um Absatz 5 ergänzt:

Es kann einmalig eine der beiden Vertiefungsmöglichkeiten gewählt werden.

Falls für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre eine Bonusgewährung aus den vertiefungsrelevanten Bereichen erfolgte, so gilt die entsprechende Vertiefung als verbindlich gewählt.

3. § 18 (6) S.1 erhält folgende neue Fassung:

Die Master-Thesis ist fristgemäß im Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in gebundener Form und digitaler Form abzugeben.

4. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

## § 21 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
- 5. § 25 (2) S. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule sowie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

6. Die Anlage 1 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft/Logistik und E-Business vom 25.07.2006 erhält folgende geänderte Fassung:

Anlage 1: Übersicht des Curriculums für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft/Logistik und E-Business (M.A.), zur Prüfungsordnung vom 25.07.2006

			1
Sem.	Vertiefungsmöglichkeiten		ECTS
	Gesundheits- und Sozialwirtschaft (GUS)	Logistik und E-Business (LEB)	
1	B 01 - Volkswirtschaftslehre und Statistik B 02 - Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft B 03a - Wirtschafts- und Arbeitsrecht I		7
			4
			4
	B 03b - Wirtschafts- und Arbeitsrecht I	I	3
	B 04 - Unternehmensführung / Internationales Management		6
	B 05 - Marketing		6
2	B 06a - Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I		7
	B 06b - Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II		4
	B 07a - Überfachliche Qualifikationen I		5
	B 07b - Überfachliche Qualifikationen II		2
	G A 01 - Theorie und Empirie der	L A 01 - E-Business	12
	GuS	Management	
3	G A 02 - Sozialmanagement -	L A 02 - Prozessmanagement	12
	Führung - Organisation -	in der Logistik	
	Finanzierung		
	Praxisphase		18
4	G A 03 - Gesundheitsmanagement -	L A 03 - Strategisches und	12
	Führung - Organisation -	internationales	
	Finanzierung	Logistikmanagement	
	Master-Thesis		18

## Artikel 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft, Logistik und E-Business, Sportmanagement an der Hochschule Koblenz, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, beenden dieses Studium nach der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft, Logistik und E-Business, Sportmanagement in der jeweils für sie bisher gültigen Fassung.

Prüfungen und Leistungsnachweise gemäß den Fassungen der Prüfungsordnung vom 27.07.2006 bzw. 27.05.2011 können noch 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung abgelegt werden.

(2) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Fassung der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen.

## Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 16.04.2014

Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn Dekan des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaft-und Sozialwissenschaften Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Uwe Hansen